

Verordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in der Stadt Eilenburg vom 2. März 2009¹

Aufgrund von § 8 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz- SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. S. 42) wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen der Stadt Eilenburg können an folgenden Tagen zwischen 12 und 18 Uhr öffnen:

- am 14. Juni 2009 (Stadtfest),
- am 29. November 2009,
- am 06. Dezember 2009 (Weihnachtsmarkt),
- am 20. Dezember 2009.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes mit Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

¹ Die Rechtsverordnung wurde vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 02.03.2009 beschlossen und am 13.03.2009 im Amtsblatt Nr. 10/09 veröffentlicht.